

Satzung

Turmbläser Geisenhausen e.V.

gemeinnütziger und eingetragener Verein
seit 1991

(Stand: 30.03.2001)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen Turmbläser Geisenhausen e.V..
²Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Geisenhausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der für ein Blechbläserensemble geeigneten Werke der Musikkultur für die Allgemeinheit sowie die Ausbildung und Förderung junger Menschen in der Blechbläserkammermusik.
- (2) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Probenraumes, Förderung musikalischer Übungen und Leistungen sowie die Unterhaltung von Blechbläserensembles.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden.
- (2) ¹Vorausgesetzt ist zudem eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. ²Diese Anmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ²Der Eintritt wird mit Zugang einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Hierbei stehen als Titel ‚Ehrenmitglied‘ und ‚Ehrenmitglied des Vorstands‘ zur Verfügung.
- (3) Ehrenmitglieder sind in der Folge beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Tod beendet.
- (2) ¹Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. ²Dieser kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft endet außerdem durch förmliche Ausschließung. ²Diese kann nur durch Beschluss des Vereinsausschusses erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied:
 1. dem Bestreben des Vereins zuwider handelt;
 2. durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins oder seiner Ensembles/Abteilungen schädigt;
 3. sich unkameradschaftlich verhält oder versucht, Unruhe im Verein bzw. Ensembles zu stiften;
 4. als Ensemblemitglied durch erheblichen Leistungsabfall das musikalische Niveau des Ensembles mindert. Eine Stellungnahme des Ensemble-Chefs soll vorher eingeholt werden;
 5. mit der Entrichtung von Beiträgen länger als ein Jahr in Verzug ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag; Aufnahmegebühr

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und ggf. der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand zu Beginn eines laufenden Kalenderjahres eingezogen.

7 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) ¹Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Vereinsausschuss, der auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten.

²Sie beschließt insbesondere über:

1. Satzungsänderungen,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. Ggf. die Einführung und Höhe einer Aufnahmegebühr,
5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(3) ¹Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. ²Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung versandt werden. ³Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(2) Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§11 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig; die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen.

- (4) ¹Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. ²Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.
- (5) ¹Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. ²Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (6) In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist und nach Aufforderung seinen Antrag mündlich begründet.
- (8) Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein, so ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (9) ¹Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. ³Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 12 Vorstand des Vereins

- (1) ¹Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. ²Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ³Die Wahl erfolgt einzeln. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstandes nur ein Amt ausüben.
- (3) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. ²Die Geschäftsführung muss auf die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke (§ 2) gerichtet sein.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- (5) ¹Die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (Geschäftsverteilungsplan). ²Hierbei sind insbesondere Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Mitglieder zu berücksichtigen.
- (6) ¹Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen. ²Die Beschlüsse sind dem Vereinsausschuss vorzulegen. ³Der Vorstand kann die Beschlussfassung auf den Vereinsausschuss übertragen.
- (7) ¹Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich einen Tätigkeit- und Rechenschaftsbericht vor der Mitgliederversammlung abzulegen. ²Dieser kann als Einzel- oder Gesamtbericht erfolgen.

(8) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 13 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 1. den Vorstandsmitgliedern,
 2. den Ensemblevertretern,
 3. den Beisitzern, welche durch den Vorstand berufen werden.
- (2) Die Versammlung des Vereinsausschusses wird durch den Vorstand einberufen.
- (4) Der Vereinsausschuss entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der erschienenen Ausschussmitgliedern.

§ 14 Aufwendungsersatzanspruch der Mandatsträger

- (1) ¹An Mandatsträger kann ein angemessener Betrag als Aufwendungsersatz für ihre Mandatstätigkeit bezahlt werden. ²Als Maßstab soll herangezogen werden, was für eine vergleichbare Tätigkeit oder Leistung üblicherweise von nichtsteuerbegünstigten Einrichtungen gezahlt wird.
- (2) ¹Die Mandatsträger können ihren Verzicht hierauf in Form einer Spende an den Verein erklären. ²Hierfür wird vom Verein eine entsprechende Spendenbescheinigung ausgestellt.
- (3) Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht nicht.
- (5) Über die Gewährung und Höhe des Aufwendungsersatzes entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Vereins.

§ 15 Vereinsensembles

- (1) Zur Verfolgung der Vereinszwecke können vom Vorstand musikalische Vereinsensembles geschaffen werden.
- (2) ¹Von jedem musikalischen Ensemble bestimmen deren Mitglieder einen Ensemblevertreter. ²Dieser soll die Interessen des Ensembles vertreten.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsensembles sollen Vereinsmitglieder sein.
- (4) ¹Ausnahmsweise ist eine Mitgliedschaft im Vereinsensemble zur Vervollständigung der Besetzung auch ohne Vereinsmitgliedschaft möglich. ²Diese Ensemblemitglieder müssen sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichten.
- (5) Scheidet ein Ensemblemitglied aus, so verbleiben sämtliche Rechte, insb. bezüglich Pressebilder und Tonträger, beim Verein.
- (6) Im Falle des Ausscheidens sind sämtliche Gegenstände aus dem Vereinsfundus,

insb. Instrumente, Notenblätter und interner Schriftverkehr, innerhalb zwei Wochen an den Verein zurückzugeben.

§ 16 Erlöse durch Auftritte

- (1) ¹Die durch Auftritte der Vereinsensembles erzielten Aktiva wachsen grundsätzlich dem Vereinsvermögen zu. ²Diese Erlöse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (vgl. §§ 2, 6).
- (2) Ensemblemitglieder haben keinen individuellen Anspruch auf die erzielten Erlöse.
- (3) Durch formlosen Beschluss des Vorstandes können jedoch Teilbeträge zur Erstattung der Auslagen und Unkosten an die Ensemblemitglieder ausbezahlt werden.

§ 17 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschließen; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt durch den Vorstand nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung und Förderung der für ein Blechbläserensemble geeigneten Werke der Musikkultur für die Allgemeinheit oder die Ausbildung und Förderung junger Menschen in der Blechbläserkammermusik.

Satzungsabfassung: Ulrich Stemmler